

FÖRDERPROGRAMM

FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG

- 1) Das Förderprogramm „FTI-Projekte: Angewandte Forschung“ dient als Grundlage für die Gewährung und Abwicklung von nicht-investiven Förderungen der industriellen Forschung im Rahmen der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden „Allgemeine Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung, die über das Land Niederösterreich und die vertraglich mit der Abwicklung betraute Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (GFF) (in weiter Folge Förderstelle genannt) gewährt/abgewickelt werden.
- 2) Die Gewährung/Abwicklung von Förderungen gemäß diesem Förderprogramm hat in Entsprechung der Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie samt darin ausgewiesener Grundlagen zu erfolgen.
- 3) Zur Erleichterung der Umsetzung des Förderprogramms sind von der zuständigen Förderstelle – wenn erforderlich – entsprechende Leitfäden, Abwicklungsdokumente und Definitionen bereitzustellen.
- 4) Das Förderprogramm tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis 31.12.2026.
- 5) Förderungen im Rahmen dieses Förderprogramms werden auf Grundlage der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), Art. 25 gewährt/abgewickelt.
- 6) Förderanträge müssen einen thematischen Bezug zu den Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 haben:
 - Gesundheit und Ernährung
 - Umwelt, Klima und Ressourcen
 - Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
 - Gesellschaft und Kultur
- 7) Im Rahmen dieser Förderungen werden Vorhaben der industriellen Forschung unterstützt. Nicht gefördert werden Vorhaben der Grundlagenforschung, experimentellen Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien. Es werden ausschließlich Kooperationen (wirksame Zusammenarbeiten) zwischen mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft unterstützt.
- 8) Jede am Vorhaben beteiligte Einrichtung muss mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen. Die beteiligten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) müssen zudem das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- 9) Das kooperative Vorhaben begünstigt eine dynamische Entwicklung der Forschungseinrichtung bzw. des Unternehmens und dient dem Know-how-Aufbau am Standort.
- 10) Die Anträge werden hinsichtlich (1) Exzellenz, (2) Umsetzung und (3) Wirkung bewertet. Eine detaillierte Erläuterung der Kriterien findet sich in der Ausschreibungsunterlage.

Zielgruppe

- 11) Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), die im Rahmen des Vorhabens mit einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kooperieren (wirksame Zusammenarbeit) und die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen.
- 12) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Einrichtungen, an denen das Land (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich) oder der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals direkt beteiligt ist.
 - Einrichtungen in Schwierigkeiten gemäß AGVO Art 1 Abs. 4 lit c iVm AGVO Art 2 Abs. 18

Förderung

- 13) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 14) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der industriellen Forschung zugeordnet werden kann.
- 15) Die maximal zulässige Förderintensität ergibt sich aus Art 25 Ziffer 5 in Verbindung mit Art 25 Ziffer 6 der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO). Zusätzlich sind die Voraussetzungen dieses Calls hinsichtlich Forschungskategorie (Rz7) und wirksamer Zusammenarbeit (Rz8) zu berücksichtigen.
- 16) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 17) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die kostenneutrale Verlängerung ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 18) Die förderbaren Kosten sind der industriellen Forschung zuzuordnen.
- 19) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für wissenschaftliches und technisches Personal, soweit dieses für das Vorhaben tätig ist.
- 20) Förderbar sind direkte vorhabensrelevante Sachkosten.
- 21) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 22) Förderbar sind Drittdienstleistungen unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips.
- 23) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20% auf die förderbaren Personalkosten, förderbaren Sachkosten, förderbaren Drittdienstleistungen und förderbaren Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar

- 24) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerber*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerber*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-

Antragstellung

- 25) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Forschungsvorhaben begonnen wird.